



# STELLUNGNAHME

Ihr(e) Ansprechpartner(in)

Ocke Hamann

E-Mail

[hamann@niederrhein.ihk.de](mailto:hamann@niederrhein.ihk.de)

Telefon

0203 2821-263

Datum

07.04.2026

## Zur Landtagsanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes NRW und anderer Gesetze, Gesetzesentwurf der Landesregierung Drucksache 18/1747

### I. Vorbemerkung und Einordnung

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Im Rahmen unserer Stellungnahme äußern wir uns nur zu den Ziffern, deren Neufassung wir ausdrücklich begrüßen oder ablehnen. Zu den hier nicht erwähnten Neufassungen hat IHK NRW keine Anmerkungen.

Eine gut ausgebaute Straßeninfrastruktur ist elementare Grundlage für den Wirtschafts- und Logistikstandort Nordrhein-Westfalen. Für unsere Unternehmen ist Erreichbarkeit wichtig. Die Güter- und Personenmobilität muss planbar und verlässlich sein. Straßen und Brücken sind zunehmend marode – viele müssen neu gebaut oder saniert werden. Vor diesem Hintergrund ist es richtig, dass mit der Gesetzesänderung eine Beschleunigung von Verfahren angestrebt wird. Die vorgesehenen Vereinfachungen für Ersatzneubauten sowie die stärkere Digitalisierung der Planungsverfahren sind wichtige Schritte in die richtige Richtung.

Auch die vorgesehenen Erleichterungen für den Bau von Windenergie- und Solaranlagen entlang von Landes- und Kreisstraßen finden unsere Zustimmung, denn diese leisten einen wichtigen Beitrag zu Energieversorgungssicherheit und planbaren Stromkosten. Beim Ausbau der Erneuerbaren Energien müssen jedoch die damit verbundenen Kosten des Netzausbaus stärker in den Blick genommen werden, da nur ein netzdienlicher Zubau von EE-Anlagen im Sinne der Gesamtwirtschaft ist.

Grundsätzlich ist es aus unserer Sicht wichtig, Planungs- und Genehmigungsprozesse zu vereinfachen und zu beschleunigen. Allein die große Anzahl an notwendigen Infrastrukturmaßnahmen in den kommenden Jahren macht deutlich, wie wichtig schnelles Planen und Bauen sind. Nur mit einer maximalen Beschleunigung kann der weitere Verfall der Infrastruktur gestoppt werden.

Die Entwürfe zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes und des Landesplanungsgesetzes sind ein Schritt in die richtige Richtung, reichen jedoch allein nicht aus, um die notwendige Beschleunigung insgesamt zu erreichen.

Dazu sollten bspw. Prüfungsschritte zusammengelegt oder verbindliche Fristen zur Einreichung von Einwendungen (Präklusion) auch für alle Träger öffentlicher Belange eingeführt werden. Die gesetzlichen Grundlagen sollten generell einem kritischen „Bürokratie-Check“ unterzogen werden.

Wesentliche Hemmnisse liegen vielfach auch im Bundesrecht sowie in der praktischen Ausgestaltung der Verfahren. Nordrhein-Westfalen sollte daher seine Möglichkeiten nutzen, auf Bundesebene auf weitergehende Reformen hinzuwirken. Aus Sicht von IHK NRW gehören hierzu insbesondere die Verankerung eines überragenden öffentlichen Interesses für die gesamte Verkehrsinfrastruktur, frühere Stichtagsregelungen, die Genehmigungsfreistellung von Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die generelle Zulassung von Ersatzzahlungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie eine konsequente Ende-zu-Ende-Digitalisierung der Verfahren.

Aufgrund der Bedeutung des Themas für die Wirtschaft und den Wirtschaftsstandort regen wir an, Vereinfachungen noch konsequenter vorzunehmen und die Verfahren maximal zu beschleunigen. Dazu müssen auch Einschränkungen für bestehende Rechte bspw. beim Denkmalschutz diskutiert werden. Da viele Verfahren durch Prüfungen und weitreichende Abwägungserfordernisse aufgehalten werden, erscheint uns eine solche beispielhafte Anführung sinnvoll. Solche Vorschläge können die Verfahrenslage und Komplexität reduzieren.

## **II. Zu den Regelungen im Einzelnen**

### **Artikel 1 - Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen**

#### **§ 6 Absatz 1**

Absatz 1 wird ergänzt um Ausführungen zur Entbehrlichkeit der Bekanntmachung zur Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen, wenn dies im Rahmen von Planfeststellungsverfahren bereits kenntlich gemacht wurde. Dies dient der Vereinfachung und Beschleunigung der Planungsprozesse.

IHK NRW unterstützt die Ergänzung des Absatzes.

#### **§ 8 Absatz 1**

Absatz 1 wird ergänzt um Ausführungen zur Entbehrlichkeit der Bekanntmachung im Falle einer Umstufung von öffentlichen Straßen, wenn dies im Rahmen von Planfeststellungsverfahren bereits bekannt gemacht wurde. Das dient der Vereinfachung und Beschleunigung der Planungsprozesse.

IHK NRW unterstützt die Ergänzung des Absatzes.

#### **§ 25 Absatz 2a**

Der neu hinzugefügte Absatz 2a stellt klar, dass Windenergieanlagen, die in die Anbaubeschränkungszone zwischen 20 und 40 m neben dem Fahrbahnrand hineinragen, keiner Zustimmung der Straßenbaubehörde bedürfen, sondern diese lediglich zu beteiligen ist.

Damit wird der Bau von Windenergieanlagen entlang von Landes- und Kreisstraßen erleichtert. Die Ergänzung entspricht auch der Regelung im Bundesfernstraßengesetz.

IHK NRW unterstützt die Klarstellung.

#### § 25 Absatz 2b

Der neu hinzugefügte Absatz 2b nimmt Photovoltaikanlagen vom Zustimmungserfordernis der Straßenbaubehörde in der Anbaubeschränkungszone von Landes- und Kreisstraßen aus und erleichtert den Bau von PV-Anlagen entlang dieser Verkehrswege. Damit wird ebenso wie die Regelungen in § 25 Absatz 2a ein sinnvoller Beitrag zur Energieversorgungssicherheit geleistet.

IHK NRW unterstützt die Aufnahme des zusätzlichen Absatz 2b.

#### § 37a Absatz 1:

Die Änderung in § 37a Absatz 1: Satz 1 führt ein, dass Eigentümerinnen und Eigentümer neben notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen ebenfalls Untersuchungen zur Kampfmittelräumungen, archäologische Untersuchungen und Bergungen zu dulden haben. Hierdurch können bereits frühzeitiger als bisher Hindernisse im Bauprozess erkannt und beseitigt werden

IHK NRW unterstützt die Ergänzung.

#### § 38 Erfordernis der Planfeststellung und vorläufige Anordnung

Der Paragraph 38 wird ergänzt um Klarstellungen, dass bestimmte bauliche Maßnahmen an Straßen keine Änderungen sind, die einer Planfeststellung bedürfen. Darunter fallen der Wiederaufbau nach einer Naturkatastrophe, Baumaßnahmen im Zuge von Brückenerneuerungen und der Aus- oder Neubau unselbständiger Geh- und Radwege. Bei den Baumaßnahmen im Zuge von Brückenerneuerungen sieht der Gesetzesentwurf eine Einschränkung vor, sofern die Änderung der Straße unselbständiger Teil einer Ausbaumaßnahme ist, eine durchgehende Länge von höchstens 500 Metern hat und deren vorgezogene Durchführung zur unterhaltungsbedingten Erneuerung eines Brückenbauwerks erforderlich ist.

IHK NRW unterstützt grundsätzlich die vorgebrachten Regelungen, da sie zu einer deutlichen Beschleunigung und Vereinfachung von Straßen- und Brückenbaumaßnahmen beitragen. IHK NRW regt jedoch an von einer Einschränkung der Regelungen anhand der Brückenlänge Abstand zu nehmen. Sofern durch den europarechtlichen Rahmen nicht anders möglich, regt IHK NRW an, den Grenzwert deutlich anzuheben.

#### § 38a Anhörungsverfahren

Der Paragraph wird neu eingeführt und beschreibt Digitalisierungsmöglichkeiten bei Anhörungsverfahren bzw. den dazu gehörenden Prozessabläufen. Damit wird aus Sicht von IHK NRW ein wichtiger Schritt zur Digitalisierung und Beschleunigung von Planverfahren gemacht.

Da es sich allerdings um „Soll-Vorschriften“ handelt, besteht aus unserer Sicht die Gefahr, dass Anhörungsverfahren auch weiterhin auf konventionellem Weg durchgeführt werden und dadurch die beschleunigende Wirkung entfällt.

IHK NRW regt an, die beschriebenen Prozessabläufe verpflichtend digital zu gestalten. Die Einführung der digitalen Baustellenkoordinationsplattform TIC Kommunal hat gezeigt, dass schnelle Fortschritte bei der Digitalisierung Prozesse nur mit klarem Vorgehen erreicht werden können.

#### § 41 Absatz 1a vorzeitige Besitzeinweisung

Durch den neuen Absatz 1a kann eine vorzeitige Besitzeinweisung bereits vor Erlass und Vollziehbarkeit eines Planfeststellungsbeschlusses oder Plangenehmigung erlassen werden. Damit werden eine Beschleunigung von Planungsprozessen bzw. ein frühzeitiger Baubeginn ermöglicht.

IHK NRW unterstützt die Ergänzung.

#### § 57 Baustellenkoordination

Der neu eingeführte § 57 regelt die Nutzung einer landesweiten Baustellenkoordinationsplattform durch Kommunen bei baulichen Maßnahmen an Straßen in kommunaler Baulast. Dies dient der besseren Abstimmung zwischen den Baulastträgern und erhöht die Transparenz und den Informationsfluss bei anstehenden Straßenbaumaßnahmen. Die Unternehmen sind darauf angewiesen, frühzeitig über Baumaßnahmen und etwaige betriebliche Einschränkungen informiert zu werden. Ein frühzeitiger Informationsaustausch kann die Unternehmen entsprechend entlasten. Mit TIC Kommunal besteht eine geeignete Plattform, die von der Landesverkehrszentrale von Straßen.NRW entwickelt und im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr betrieben wird. Aus Sicht von IHK NRW mangelt es weiter an einer flächendeckenden Nutzung dieses bestehenden Informationstools, weshalb eine mandatorische Anwendung sinnvoll ist. IHK NRW hat in der Vergangenheit angeregt, dass die Nutzung der Baustellenkoordinationsplattform verpflichtend eingeführt werden sollte. Es ist sicherzustellen, dass dem Träger der Straßenbaulast auch alle notwendigen Informationen der zuständigen Verkehrsbehörde und dem ausführenden Bauunternehmen vorliegen

IHK NRW begrüßt, dass der Vorschlag, die Nutzung einer Baustellenkoordinationsplattform verpflichtend einzuführen, von der Landesregierung aufgegriffen wurde. IHK NRW begrüßt deshalb die Einführung des § 57.



## **Artikel 2 – Änderung des Landesplanungsgesetzes**

### **§ 9 Absatz 4**

Der Absatz 4 zur Funktion und Beteiligung der regionalen Planungsträger bei Straßenbedarfsplänen, Förderprogrammen und Investitionsentscheidungen erhält die Mitbestimmung regionaler Planungsträger.

IHK NRW hält die Mitbestimmung weiterhin grundsätzlich dort für sinnvoll, wo es um Projekte mit hoher Relevanz für die Wirtschaft in den Regionen geht, und begrüßt dies entsprechend.

*IHK NRW ist der Zusammenschluss der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen. IHK NRW vertritt die Gesamtheit der IHKs in NRW gegenüber der Landesregierung, dem Landtag sowie den für die Kammerarbeit wichtigen Behörden und Organisationen.*